



A9-0037/2023

20.2.2023

BERICHT

über die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan
(2021/2231(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Željana Zovko

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	3
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	25
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	26

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan (2021/2231(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die 2002 von Aserbaidschan ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr. 822 vom 30. April 1993, Nr. 853 vom 29. Juli 1993, Nr. 874 vom 14. Oktober 1993 und Nr. 884 vom 12. November 1993,
- unter Hinweis auf die im Rahmen der elften Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen zum andauernden Krieg in der Ukraine, nämlich die Resolutionen ES-11/1 und ES-11/2 vom März 2022, ES-11/3 vom April 2022 und ES-11/4 vom Oktober 2022,
- unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 7. Dezember 2021,
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. Februar 2006 zum Kulturerbe in Aserbaidschan¹, vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan², vom 17. Februar 2022 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2021³, vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach⁴ und vom 8. Juni 2022 zu der Sicherheit im Raum der Östlichen Partnerschaft und zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁵,
- unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits⁶,

¹ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 421.

² ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

³ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 148.

⁴ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.

⁵ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 70.

⁶ ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

- unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 1/2018 des Kooperationsrates EU-Aserbaidschan vom 28. September 2018 zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan⁷,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 4. Juli 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu den Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidschan⁸,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017⁹,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. März 2020 mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020: Stärkung der Resilienz – eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“ (JOIN(2020)0007),
- unter Hinweis auf die Sitzung des Kooperationsrates EU-Aserbaidschan vom 19. Juli 2022 und die Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2022 mit dem Titel „Cooperation Implementation Report on Azerbaijan“ (Bericht über die Umsetzung der Zusammenarbeit mit Aserbaidschan) (SWD(2022)0197),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit (DGI) des Europarats zum Mediengesetz, die von der Venedig-Kommission auf ihrer 131. Plenartagung am 17./18. Juni 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation¹⁰,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel vom 14. Dezember 2021 und 6. April 2022, seine Presseerklärungen vom 22. Mai 2022, vom 31. August 2022 im Anschluss an das trilaterale Treffen mit Präsident İlham Əliyev und Ministerpräsident Nikol Paschinjan und vom 6. Oktober 2022 im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Əliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel,
- unter Hinweis auf die im Namen der Europäischen Union am 19. November 2020 abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Bergkarabach,
- unter Hinweis auf den Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Anschluss an ihren Besuch in Aserbaidschan vom 8. bis 12. Juli 2019¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2019 zu Aserbaidschan und

⁷ ABl. L 265 vom 24.10.2018, S. 18.

⁸ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 158.

⁹ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

¹⁰ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

¹¹ <https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-azerbaijan-from-8-to-12-july-2019-by-dunja-mija/168098e108>

insbesondere dem Fall von Mehman Hüseynov¹² und auf weitere Entschließungen zu Aserbaidschan, insbesondere zur Lage der Menschenrechte und zur Rechtsstaatlichkeit,

- unter Hinweis auf die Interimsresolution des Europarats vom 22. September 2022 zur Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Gruppe der Rechtssachen Məmmədli et al. gegen Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Untersuchungsstelle über Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 15. April 2018,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des IGH vom 7. Dezember 2021 über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan),
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, insbesondere auf den Länderbeobachtungsbericht 2016 über Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht der Parlamentarischen Versammlung über mutmaßliche Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus¹³,
- unter Hinweis auf die am 4. Februar 2019 veröffentlichte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht 2022 von Freedom House über die Freiheit in der Welt und den Bericht „Nations in Transit“ aus dem Jahr 2022,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Aserbaidschan (2021-2027),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage vom 2. Juli 2021 mit dem Titel „Recovery, resilience and reform: post 2020 Eastern Partnership priorities“ (Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020) (SWD(2021)0186),
- unter Hinweis auf die am 18. Juli 2022 unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich zwischen der EU und Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Juni 2016 mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016)0029),
- unter Hinweis auf die regelmäßigen bilateralen Dialoge auf hoher Ebene über Sicherheit, Energie und Verkehr zwischen der EU und Aserbaidschan,

¹² ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 107.

¹³ <https://pace.coe.int/en/files/29711/html>

- unter Hinweis auf den Index der Östlichen Partnerschaft 2021,
 - unter Hinweis auf den am 2. Juli 2021 veröffentlichten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0037/2023),
- A. in der Erwägung, dass der seit über 30 Jahren andauernde Konflikt um Bergkarabach sowie der Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan die Besetzung von Gebieten, die international als Hoheitsgebiet Aserbaidschans anerkannt sind, sowie Zehntausende von Toten, unermessliche Zerstörung etwa von kulturellen und religiösen Stätten und die Vertreibung Hunderttausender zur Folge hatten und immer noch haben;
 - B. in der Erwägung, dass es regelmäßig zu tödlichen militärischen Zusammenstößen zwischen Aserbaidschan und Armenien kommt; in der Erwägung, dass die Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020, die nach dem von Aserbaidschan im Jahr 2020 begonnenen und 44 Tage lang andauernden Krieg abgegeben wurde, nicht vollständig umgesetzt wurde; in der Erwägung, dass der Waffenstillstand außerdem mehrmals verletzt wurde, wobei es zu Hunderten von Todesopfern und zur Besetzung von armenischem Hoheitsgebiet im Osten und Südosten des Landes durch aserbaidschanische Streitkräfte kam; in der Erwägung, dass der zivile Verkehr zwischen Armenien und Bergkarabach durch den Latschin-Korridor seit Dezember 2022 blockiert ist, was negative Auswirkungen auf die Lieferungen von Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen in die Region hat;
 - C. in der Erwägung, dass in der Folge der Zusammenstöße im September 2022 Anschuldigungen erhoben wurden, es seien zahlreiche armenische Gefangene körperlich misshandelt und erniedrigt worden; in der Erwägung, dass außerdem Anschuldigungen erhoben wurden, nach denen es Fälle von Folter und anderen Misshandlungen durch aserbaidschanische Streitkräfte gegen armenische Zivilisten, auch gegen ältere Menschen, sowie Anfang 2021 einen Fall einer außergerichtlichen Hinrichtung gegeben habe; in der Erwägung, dass darüber hinaus Anschuldigungen über mindestens ein Dutzend weitere außergerichtliche Hinrichtungen armenischer Soldaten und Zivilisten im Jahr 2020 und Anfang 2021 erhoben wurden;
 - D. in der Erwägung, dass die in der Region eingesetzten Friedenstruppen Russlands weder willens noch in der Lage waren, weitere Angriffe aus Aserbaidschan zu verhindern, und dass ihre Präsenz stetig zurückgegangen ist, insbesondere seit dem Beginn des kriminellen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
 - E. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Auswirkungen auf den Südkaukasus hat und dass dadurch die Sicherheitslage in der Region weiter verkompliziert wird;
 - F. in der Erwägung, dass die Union entschlossen ist, sich für Sicherheit, Stabilität, Frieden und Wohlergehen im Südkaukasus mit starken wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verbindungen zur Union einzusetzen; in der Erwägung, dass die Union

bereit ist, sich tatkräftig als verlässlicher Partner und ehrlicher Makler in die Vermittlung einer dauerhaften Friedensregelung zwischen Armenien und Aserbaidschan einzubringen und ihr Handeln dabei auf die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte zu stützen;

- G. in der Erwägung, dass die Union die friedliche Beilegung aller ungelösten regionalen Konflikte auf diplomatischem Wege unterstützt;
- H. in der Erwägung, dass in Brüssel unter der Vermittlung von Präsident Charles Michel hochrangige Treffen zwischen Präsident Əliyev und Ministerpräsident Paschinjan stattfanden, in deren Folge Zusagen gemacht wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Union im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Əliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag eine vorübergehende Beobachtungsmission an die armenische Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidschan entsandt hat, um die Lage in der Region zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten;
- J. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im März 2022 fünf Grundprinzipien für die Normalisierung der Beziehungen zwischen Aserbaidschan und Armenien vorgeschlagen hat, darunter die gegenseitige Anerkennung der territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der politischen Unabhängigkeit, die gegenseitige Bekräftigung, dass gegenüber dem jeweils anderen Land keinerlei Gebietsansprüche bestehen, die Verpflichtung zum Verzicht auf die Bedrohung der nationalen Sicherheit des jeweils anderen, die Abgrenzung und Markierung der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan und die Öffnung der Verkehrsverbindungen; in der Erwägung, dass Armenien sein vorläufiges Einverständnis mit diesem Grundsatzvorschlag erklärt hatte, später aber zusätzliche Grundprinzipien vorgebracht hat, zu denen die Sicherheit und die Rechte ethnischer Armenier in Bergkarabach, die Festlegung des endgültigen Status der Region, die Heimkehr der Kriegsgefangenen und die Wiederherstellung der Kommunikation gehörten;
- K. in der Erwägung, dass es für eine dauerhafte Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan und eine Grundlage für einen dauerhaften und gerechten Frieden erforderlich ist, die Gewalt ausnahmslos zu beenden, alle Ursachen des Konflikts zu beheben und die zwischen den zwei Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig umzusetzen, um für die Entwicklung beider Länder zu sorgen; in der Erwägung, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Staatsorgane Armeniens und Aserbaidschans für ein friedliches Zusammenleben, die Sicherheit und die Achtung der Minderheitenrechte sorgen;
- L. in der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte zwischen Armenien und Aserbaidschan katastrophale Auswirkungen auf das kulturelle, religiöse und historische Erbe der gesamten Region hatten;
- M. in der Erwägung, dass im Urteil des IGH vom 7. Dezember 2021 schwerwiegende Anschuldigungen in Verbindung mit der Beteiligung aserbaidsschanischer Staatsorgane an der Zerstörung von Friedhöfen, Kirchen und Baudenkmalern in Bergkarabach erhoben wurden; in der Erwägung, dass Armenien nach diesem Urteil verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass rassistisch motivierter

Hass gegen Personen aserbajdschanischer nationaler oder ethnischer Herkunft geschürt oder gefördert wird;

- N. in der Erwägung, dass Aserbajdschans Bilanz in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach wie vor sehr negativ ist und verbessert werden muss, bevor die Union ihre politische und energiepolitische Partnerschaft mit dem Land vertieft;
- O. in der Erwägung, dass sich die Union und Aserbajdschan im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von 1996 auf den allgemeinen Grundsatz der Achtung der Demokratie sowie die Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte geeinigt haben; in der Erwägung, dass die Parteien eine Zusammenarbeit bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Menschenrechte von Minderheiten, zugesichert haben;
- P. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbajdschans unter Missachtung der Verfassung Aserbajdschans, in der die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verankert sind, diese Freiheiten konsequent und stark einschränken und damit eine Situation herbeiführen, die einem faktischen Versammlungsverbot gleichkommt; in der Erwägung, dass in Aserbajdschan der Raum für unabhängiges bürgerschaftliches Engagement, kritischen Journalismus und die politische Tätigkeit der Opposition stark eingeschränkt wurde; in der Erwägung, dass zahlreiche engagierte Bürger, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten auf der Grundlage von Gesetzen und Vorschriften, mit denen Tätigkeit unabhängiger Gruppen eingeschränkt wird, festgenommen und inhaftiert wurden;
- Q. in der Erwägung, dass es in Aserbajdschan nach wie vor keine unabhängige Justiz gibt und dass Einmischung in die Arbeit und die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten allgegenwärtig ist; in der Erwägung, dass Misshandlungen in Polizeigewahrsam weit verbreitet sind und mit ihnen mutmaßlich Geständnisse erzwungen werden sollen und dass den Festgenommenen gleichzeitig der Kontakt zu Angehörigen und der Zugang zu unabhängigen Rechtsanwälten oder unabhängiger medizinischer Versorgung verwehrt wird; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Beschwerden über Folter und andere Arten der Misshandlung im Gewahrsam in der Regel zurückweisen und dass die Praxis nach wie vor ungestraft bleibt;
- R. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbajdschans die Medienvielfalt und das Recht auf freie Meinungsäußerung kontinuierlich einschränken; in der Erwägung, dass die politischen Gegner der Regierung, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten Ziel von Hetze und politisch motivierter Gewalt sind und willkürlich inhaftiert werden; in der Erwägung, dass ihre Fälle nicht ausreichend untersucht werden; in der Erwägung, dass im Juli 2021 im Rahmen des Projekts zur Berichterstattung über organisierte Kriminalität und Korruption berichtet wurde, dass aserbajdschanische Journalisten mit der Spionagesoftware Pegasus der NSO Group ins Visier genommen wurden;
- S. in der Erwägung, dass Aserbajdschan dem Rainbow-Europaindex des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands zufolge das stärkste Defizit bei den Rechtsvorschriften und der Politik zum Schutz von LGBTIQ-Personen aufweist und das Land von allen Ländern des Europarats am schlechtesten abschneidet; in der Erwägung, dass es in

Aserbaidschan nach wie vor Hetze und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen gibt und dass diese aufgrund des mangelnden Vertrauens in die Strafverfolgungsorgane und deren Untätigkeit in der Regel nicht gemeldet werden und ungesühnt bleiben; in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung im Jahr 2022 eine Entschließung zu Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus angenommen und eine Reihe von Aufforderungen an die Staatsorgane gerichtet hat, die Rechtsvorschriften zu reformieren, um gegen solche Verstöße vorzugehen;

- T. in der Erwägung, dass Aserbaidschan seiner Sorgfaltspflicht, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu untersuchen und zu bestrafen und wirksame rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, seit geraumer Zeit nicht nachkommt; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor allgegenwärtig ist, in Aserbaidschan jedoch zu selten gemeldet wird; in der Erwägung, dass die Zahl der Femizide gestiegen ist und dass sie häufig vorsätzlich von Familienmitgliedern geplant werden; in der Erwägung, dass es bei der offiziellen Reaktion auf Femizide nach wie vor erhebliche Mängel gibt, zu denen auch gehört, dass die Überlebenden keinen Schutz erfahren und keine Zuflucht finden;
- U. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch ins Visier genommen werden und Drohungen, Nötigung, Schlägen durch die Polizei, Verletzungen ihres Rechts auf Privatsphäre und geschlechtsspezifischen Verleumdungskampagnen ausgesetzt sind, um sie zu diskreditieren und zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass Journalistinnen und andere weibliche Medienschaffende mit besonderen geschlechtsspezifischen Gefahren konfrontiert sind, darunter sexistischer, frauenfeindlicher und erniedrigender Behandlung, Bedrohungen, Einschüchterung, Belästigung sowie sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt;
- V. in der Erwägung, dass Korruption in Aserbaidschan allgegenwärtig ist; in der Erwägung, dass in einem Bericht der unabhängigen Untersuchungsstelle vom 15. April 2018 über Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung festgestellt wurde, dass einige ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gegen den Verhaltenskodex der Parlamentarischen Versammlung verstoßen und bestimmte derzeitige und ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung korrumpierende Tätigkeiten zugunsten Aserbaidschans unternommen haben;
- W. in der Erwägung, dass die geografische Lage des Südkaukasus auf dem globalen Energiemarkt strategisch bedeutsam ist und dass Aserbaidschan für die Union ein strategischer Lieferant von Energie (insbesondere Öl und Gas) ist; in der Erwägung, dass es in dieser Funktion zunehmend an Bedeutung gewinnt, da die Union ihre Energieversorgung diversifizieren muss;
- X. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Initiative der Östlichen Partnerschaft eine engere wirtschaftliche Integration mit Aserbaidschan unterstützt; in der Erwägung, dass die Union Aserbaidschans wichtigster Handelspartner ist und den Beitritt Aserbaidschans zur WTO sowie die Diversifizierung, Digitalisierung und Dekarbonisierung der Wirtschaft Aserbaidschans unterstützt;
- Y. in der Erwägung, dass Verbindungen zwischen Europa und Asien unter Umgehung des

Hoheitsgebiets Russlands sichergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass Aserbaidschan eine strategisch bedeutsame Lage für die Ausweitung der eurasischen Verbindungen aufweist; in der Erwägung, dass die Union ein starkes Interesse am Aufbau effizienter Handels- und Energiekorridore zwischen Europa und Asien hat, was auch auf der Konferenz über die Verbindungen zwischen der EU und Zentralasien am 18. November 2022 in Samarkand ersichtlich wurde;

- Z. in der Erwägung, dass seit 2017 über ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan verhandelt wird; in der Erwägung, dass mit dem neuen Abkommen zwischen der Union und Aserbaidschan die Interessen der Union in der Region vorangebracht und die Menschenrechte, demokratischen Standards und Grundsätze, das Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden sollen;

Konfliktbeilegung und Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan

1. vertritt die Auffassung, dass durch den bewaffneten Konflikt um Bergkarabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, der im Laufe der Jahre unermessliches Leid und unermessliche Zerstörung zur Folge hatte, die Entwicklung und Stabilität des gesamten Südkaukasus erheblich beeinträchtigt und die Stabilität in Europa insgesamt beeinflusst wird; ist davon überzeugt, dass ein Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan nicht mit militärischen Mitteln und der Androhung von Gewalt erreicht werden kann, sondern dass dafür eine umfassende politische Lösung erforderlich ist, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, unter anderem mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen, der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975, insbesondere den drei Grundsätzen des Gewaltverzichts, der territorialen Unversehrtheit und des Selbstbestimmungsrechts, und den Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der OSZE aus dem Jahr 2009 sowie den mit den beiden Parteien erzielten Vereinbarungen einschließlich der Erklärung von Alma-Ata aus dem Jahr 1991; bekräftigt, dass ein umfassender Friedensvertrag nur wirkungsvoll sein kann, wenn er Bestimmungen enthält, mit denen die Unversehrtheit des Hoheitsgebiets Armeniens, die Rechte und die Sicherheit der in Bergkarabach und anderen vom Konflikt betroffenen Gebieten lebenden armenischen Bevölkerung und die rasche und sichere Heimkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sichergestellt werden; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf diesen Konflikt zu richten, von dem die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region abhängig ist;
2. begrüßt die zahlreichen Schritte der armenischen und der aserbaidshianischen Staatsführung zur Überwindung ihrer Differenzen und zur Herbeiführung eines dauerhaften und tragfähigen Friedens in der Region und würdigt ihr anhaltendes Engagement in den laufenden Verhandlungen; fordert beide Seiten auf, den Elan nicht zu verlieren, sich auf konkrete Fortschritte zu einigen und für ein sicheres, geschütztes und prosperierendes Umfeld zum Wohle aller ethnischen Bevölkerungsgruppen in der Region zu sorgen;
3. verurteilt aufs Schärfste die jüngste groß angelegte militärische Aggression Aserbaidschans im September 2022 gegen mehrere Ziele im Hoheitsgebiet Armeniens,

die eine schwerwiegende Verletzung der Waffenstillstandserklärung vom November 2020 darstellt und im Widerspruch zu früheren Verpflichtungen steht, einschließlich der Verpflichtungen, die im Rahmen der von der Union vermittelten Gespräche eingegangen wurden; verurteilt die seit Mai 2021 durchgeführten militärischen Übergriffe über die nicht festgelegte Grenze; fordert nachdrücklich den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre anfänglichen Stellungen; verurteilt alle Versuche, den Friedensprozess zu schwächen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, von der weiteren Anwendung von Gewalt abzusehen; bekräftigt, dass die territoriale Unversehrtheit Armeniens und Aserbaidschans in vollem Umfang geachtet werden muss; betont, dass die EU bereit ist, sich konkreter an der Beilegung der langwierigen Konflikte in der Region zu beteiligen; ist sehr besorgt über die Blockade des Latschin-Korridors; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, nach Maßgabe der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 für den freien und sicheren Verkehr in diesem Korridor zu sorgen; fordert Armenien und Aserbaidshan auf, alle Bedenken im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Latschin-Korridors durch Dialog und Konsultationen mit allen beteiligten Parteien auszuräumen;

4. fordert Armenien und Aserbaidshan nachdrücklich auf, alle Aspekte der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vollständig umzusetzen; betont, dass die Diskussionen über den künftigen Friedensvertrag vorangebracht und die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen und dass von allen Schritten abgesehen werden muss, die weitere Eskalationen zur Folge haben könnten; beharrt darauf, dass es dringend geboten ist, von feindseligen Äußerungen und Handlungen abzusehen, die als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt oder als Förderung der Straflosigkeit aufgefasst werden können oder bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch die Bemühungen beeinträchtigt werden, mit denen eine Atmosphäre geschaffen und begünstigt werden soll, die Vertrauen, Versöhnung, Zusammenarbeit und dauerhaftem Frieden dienlich ist, zum Beispiel durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; betont, dass dringend verstärkte und glaubwürdige vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich sind, um der anhaltenden Polarisierung, dem Mangel an Vertrauen sowie Hetze und anderen hetzerischen Äußerungen entgegenzuwirken; ist der Ansicht, dass sich auch die Folgen dieser Feindseligkeiten und die Präsenz der Friedenstruppen Russlands auf die politischen Entwicklungen in der Region auswirken; ist besorgt über die Präsenz der sogenannten Friedenstruppen Russlands und ihre potenziellen Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen im Südkaukasus und die Zukunft der Reformagenda der Region;
5. begrüßt die Zusage Aserbaidschans, die Beziehungen zu Armenien zu normalisieren, und den Vorschlag mit den fünf Grundprinzipien vom März 2022 und fordert beide Seiten auf, eine tragfähige Lösung zu finden, um das Gebiet Naxçıvan an das Kernland Aserbaidschans anzubinden; weist erneut auf die Zusage Armeniens hin, seine Streitkräfte zurückzuziehen und für die Sicherheit der Verkehrsverbindungen zwischen den westlichen Rayonen der Republik Aserbaidshan und der Autonomen Republik Naxçıvan zu sorgen, damit der Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehr in beide Richtungen ungehindert fließen kann; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Karten, auf denen die verlegten Landminen verzeichnet sind, nur eine geringe Genauigkeit aufweisen; fordert die Kommission auf, Hilfe für die humanitäre Minenräumung in Bergkarabach zu mobilisieren;

6. fordert Armenien und Aserbaidschan auf, als vertrauensbildenden Schritt in Richtung der Anerkennung des Leids auf beiden Seiten einen Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung einzurichten und so dauerhaften Frieden und Versöhnung zu erreichen und auf der Grundlage einer faktengestützten Bewertung der Ereignisse während des 1988 ausgebrochenen bewaffneten Konflikts auf die Versöhnung hinzuwirken; empfiehlt, dass die Union die Tätigkeit dieses Gremiums in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen unterstützt und fördert;
7. weist erneut darauf hin, dass andere regionale Akteure wie Russland, Iran und die Türkei durch die passive Haltung der Union während des Krieges 2020 und unmittelbar danach die Möglichkeit erhielten, weiterhin ihren Einfluss in der Region auszuüben; weist erneut darauf hin, dass dieses Ergebnis durch eine aktivere präventive Diplomatie der Union hätte verhindert werden können;
8. betont, dass sich der Kontext im Kaukasus seit dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 verändert hat, da die Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit Russlands als Vermittler und Schlichter beschädigt wurden; hebt hervor, dass Russland eine unredliche und schädliche Rolle in der Region spielt und kein Interesse daran hat, eine friedliche Lösung für den Konflikt um Bergkarabach zu finden, da Moskau sich mit der Verlängerung des Konflikts großen Einfluss sowohl auf Armenien als auch auf Aserbaidschan verschafft; warnt daher vor strategischen Abkommen mit Russland, das nach dem Einmarsch in die Ukraine auf internationaler Ebene als Pariastaat behandelt werden sollte;
9. verurteilt die expansive und destabilisierende Rolle der Türkei im Südkaukasus, die sie unter anderem durch die Entsendung syrischer Söldner eingenommen hat, die im Krieg um Bergkarabach 2020 auf der Seite Aserbaidschans gegen Armenien kämpften; ist der Ansicht, dass der Türkei nur dann eine konstruktive Rolle in der Region zukommen kann, wenn sie ihre bedingungslose Unterstützung für Aserbaidschan überdenkt und konkrete Schritte zur Normalisierung der Beziehungen zu Armenien unternimmt;
10. unterstützt daher nachdrücklich die Initiative von Präsident Charles Michel, bilaterale Treffen der Staats- und Regierungschefs Armeniens und Aserbaidschans einzuberufen und auf diesen Treffen zu vermitteln, und unterstützt die vor Ort geleistete Arbeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien;
11. fordert den HR/VP und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihre Bemühungen um eine Wiederbelebung und einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Beilegung dieses Konflikts zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, Konfliktnachsorge, Wiederaufbaumaßnahmen und vertrauensbildenden Maßnahmen;
12. fordert die Regierungen beider Länder mit Nachdruck auf, sich uneingeschränkt an der Ausarbeitung eines umfassenden und für beide Seiten annehmbaren Friedensvertrags zu beteiligen, in dem die Sicherheit der gesamten Bevölkerung in Bergkarabach, die Heimkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen und der Schutz des kulturellen,

religiösen und historischen Erbes berücksichtigt werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Treffen der Außenminister beider Länder am 30. September 2022 in Genf und am 8. November 2022 in Washington; betont, dass eine tragfähige rechtliche Lösung im Hinblick auf die Rechte und die Sicherheit der Bevölkerung in Bergkarabach gefunden werden sollte, damit der Konflikt tatsächlich dauerhaft beigelegt wird;

13. fordert Aserbaidshans auf, für die Sicherheit und die Achtung der Rechte aller Minderheiten in Bergkarabach zu sorgen, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung von Umständen ist, die dem Wiederaufbau nach dem Krieg und einer echten Aussöhnung förderlich sind;
14. begrüßt die Einsetzung der Kommissionen für die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Aserbaidshans und Armenien und nimmt zur Kenntnis, dass Fortschritte hinsichtlich der Festlegung des Grenzverlaufs erzielt wurden; hält es für sehr wichtig, Sitzungen der Grenzkommissionen regelmäßiger abzuhalten, um alle Grenzfragen anzusprechen, die Sicherheitslage zu verbessern und Fortschritte bei der Grenzziehung zu erzielen; fordert, dass die Demarkation von der Union unterstützt wird, um Glaubwürdigkeit, Fairness und Dauerhaftigkeit sicherzustellen;
15. begrüßt die Arbeit der Überwachungskapazität der EU in Armenien, die ihre Tätigkeiten am 19. Dezember 2022 abgeschlossen hat; begrüßt die Vereinbarung, im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entlang der armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidshans eine zivile EU-Mission in Armenien einzurichten, um in den Grenzgebieten Armeniens zu Stabilität beizutragen, Vertrauen aufzubauen, vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und einen Dialog zwischen den beiden Seiten herzustellen, die als Einzige das Recht haben, über den Friedensprozess zu bestimmen; begrüßt die Bereitschaft Armeniens, die Mission in seinem Hoheitsgebiet zu unterstützen, und fordert Aserbaidshans auf, auch auf seiner Seite der Grenze die Anwesenheit von Beobachtern der Union zu gestatten;
16. begrüßt die humanitäre Hilfe der Union für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in und um Bergkarabach und die Führungsrolle der Union bei der Unterstützung für die humanitäre Minenräumung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten; fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel und Unterstützung für die Minenräumung, einschließlich Ausrüstung, Schulung und Gefahrenaufklärung, bereitzustellen; fordert eine zusätzliche Zusammenarbeit bei der Minenräumung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und von nichtstaatlichen Organisationen; fordert Armenien auf, genaue Karten der Landminen in den nicht mehr von ihm besetzten Gebieten Aserbaidshans vorzulegen;
17. fordert die Kommission auf, die Unterstützung der Union für Bedürftige, auch in Bergkarabach, zu erhöhen, die Umsetzung ambitionierterer vertrauensbildender Maßnahmen zu erleichtern, den interreligiösen und interethnischen Dialog zu fördern, die Minderheitenrechte zu schützen und die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf beiden Seiten der Grenze zu fördern, um die Grundlagen für eine dauerhafte und friedliche Koexistenz zu legen; fordert, dass für beide Seiten annehmbare Lösungen für die sichere Heimkehr der vertriebenen

Bevölkerung gefunden werden;

18. fordert, dass internationalen humanitären Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, Zugang zu Bergkarabach gewährt wird, und weist darauf hin, dass derzeit nur das IKRK Zugang zu der Region hat, was nicht ausreicht, um in der Lage zu sein, die Bedingungen und den Bedarf der dort lebenden Bevölkerung genau einzuschätzen;
19. ist nach wie vor besorgt über das Schicksal sowohl militärischer als auch ziviler armenischer Gefangener, die während des Konflikts und danach inhaftiert wurden und immer noch von Aserbaidschan festgehalten werden, und begrüßt die Freilassung einiger von ihnen; weist erneut darauf hin, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan Vertragsparteien des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind, in dem festgelegt ist, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen sind; fordert alle Seiten auf, das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen zu klären und Leichname würdevoll zu behandeln; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller übrigen Gefangenen, einschließlich derjenigen, die während der jüngsten militärischen Konfrontationen gemacht wurden, und fordert, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt werden;
20. ist erschüttert über die Filmaufnahmen, auf denen zu sehen ist, wie Angehörige der aserbaidschanischen Streitkräfte eine armenische Soldatin und unbewaffnete armenische Kriegsgefangene foltern, verstümmeln und töten, und verurteilt deren Verbreitung in der Öffentlichkeit; fordert, dass die Filmaufnahmen umfassend und unparteiisch untersucht werden, um die Verantwortlichen zu ermitteln und für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen; verurteilt sämtliche Fälle von Folter und Verschwindenlassen – auch in bewaffneten Konflikten – sowie von Misshandlungen und Leichenschändungen; betont, dass diese Handlungen Verstöße gegen die von Aserbaidschan ratifizierte Genfer Abkommen und möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;
21. missbilligt die Eröffnung des am 12. April 2021 eingeweihten sogenannten Parks der Trophäen in Baku, da mit dieser Einrichtung der Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen Armenien und Aserbaidschan untergraben wird; nimmt die Entscheidung zur Kenntnis, die entmenslichenden Wachsfiguren und die Helme aus dem Park der Trophäen zu entfernen, nachdem es zu einem internationalen Aufschrei gekommen war und Armenien Klage beim IGH eingereicht hatte;
22. besteht darauf, dass beide Staaten internationalen Verpflichtungen unterliegen, unabhängige, umgehende, öffentliche und konkrete Ermittlungen durchzuführen und alle glaubwürdigen Vorwürfe schwerwiegender Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das Völkerrecht sowie Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen;
23. bedauert die Zerstörung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes Armeniens und Aserbaidschans seit Beginn des Konflikts um Bergkarabach; fordert, dass Aserbaidschan und Armenien von weiterer Zerstörung und Veränderung des Erbes

absehen und in diesem Zusammenhang dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht daran gehindert werden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auszuüben; fordert beide Länder auf, sich ernsthaft dazu zu verpflichten, diese reiche Vielfalt unabhängig von ihrer Herkunft und unter Verzicht auf Zweckentfremdung oder falsche Kategorisierung zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert, dass im Hinblick auf alle Verbrechen der Zerstörung und Veränderung der Rechenschaftspflicht Geltung verschafft wird, dass beschädigte Stätten im Einklang mit den Vorgaben und Hinweisen der UNESCO erhalten und restauriert werden und dass sich die internationale Gemeinschaft stärker am Schutz des kulturellen, religiösen und historischen Erbes in der Region beteiligt; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, einer UNESCO-Mission dringend die Genehmigung für eine Reise in beide Länder zu erteilen, diese Reise zu ermöglichen und dabei keine Vorbedingungen zu stellen;

24. unterstreicht in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen Aserbaidschans und Armeniens gemäß der Entscheidung des IGH vom 7. Dezember 2021 über die Anwendung von Sofortmaßnahmen, wonach Aserbaidschan dazu verpflichtet ist, Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu bestrafen, die sich gegen das armenische Kulturerbe richten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kirchen und andere Gebetsstätten, Denkmäler, Wahrzeichen, Friedhöfe und Artefakte; besteht darauf, dass Aserbaidschan und Armenien die Konvention der UNESCO zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 1954, die sogenannte Haager Konvention von 1954, nach der Konfliktparteien verpflichtet sind, alle feindseligen Handlungen gegen kulturelles Eigentum zu unterlassen, in vollem Umfang einhalten;
25. regt an, dass die politischen Entscheidungsträger Armeniens und Aserbaidschans ihre bilateralen Kontakte verstärken und Initiativen zur Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen beider Länder, insbesondere auf der Ebene der Zivilgesellschaft – Universitäten, Jugendorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen – einführen; hält es für dringend geboten, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere in Fragen der Konfliktlösung, der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und der humanitären Hilfe zu konsultieren und mit ihr bzw. ihnen zusammenzuarbeiten, und erachtet es als sehr wichtig, diese Organisationen dauerhaft zu finanzieren und ihre Freiheit, ihre Arbeit uneingeschränkt auszuüben, zu sichern; fordert die Kommission daher auf, Organisationen der Zivilgesellschaft in Armenien und Aserbaidschan, die tatsächlich zur Aussöhnung beitragen, zu unterstützen;
26. betont, dass der Konflikt auf Frauen und Randgruppen spezifische Auswirkungen hat, einschließlich des Anstiegs häuslicher Gewalt nach dem jüngsten Krieg, und hebt hervor, dass Frauen vom offiziellen Friedensprozess ausgeschlossen sind; fordert die Regierung Aserbaidschans und internationale Vermittler auf, in allen Bereichen die Hemmnisse für die Teilhabe von Frauen zu beseitigen und Expertinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch in alle Konsultationen einzubeziehen;
27. weist erneut darauf hin, dass in der ENP hervorgehoben wird, dass die Beziehungen unter benachbarten Staaten gestärkt werden müssen und die regionale Zusammenarbeit gefördert werden muss;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

28. weist darauf hin, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan von 1996 auf der Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte gegründet ist und dass diese in Aserbaidschan nicht systematisch eingehalten wurden; betont, dass das auswärtige Handeln der Union und auch ihre Abkommen mit Drittländern auf den Grundwerten der Union, insbesondere auf der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, beruhen sollten; betont, dass jede weitere Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidschan davon abhängig gemacht werden muss, dass das Land tatsächliche und konkrete Fortschritte bei der Einhaltung der internationalen Normen und internationalen Verpflichtungen macht, insbesondere im Hinblick auf Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Grundfreiheiten, insbesondere die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, verantwortungsvolle Staatsführung, Minderheitenrechte, Medienfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter;
29. nimmt den multikulturellen und multireligiösen Charakter Aserbaidschans zur Kenntnis und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher auf, ihre Bemühungen zu verstärken und dafür Sorge zu tragen, dass nationale Minderheiten nicht diskriminiert werden, und in Fällen von Hassverbrechen aus religiösen, geschlechtsspezifischen oder ethnischen Gründen konkrete Ermittlungen durchzuführen und auch Urteile zu verhängen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, sicherzustellen, dass alle Minderheitengruppen Bildung in ihrer Muttersprache erhalten, Chancengleichheit genießen und im politischen und kulturellen Leben, in den öffentlichen Medien und in der Verwaltung angemessen vertreten sind; fordert Aserbaidschan auf, das materielle und immaterielle Kulturerbe, die Sprachen und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern;
30. hebt die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 30. August 2022 zum zehnten bis zwölften Bericht über Aserbaidschan hervor, in denen Besorgnis über die Aufstachelung zum Rassenhass und die Verbreitung rassistischer Stereotype gegen Personen armenischer nationaler oder ethnischer Herkunft, auch im Internet und in den sozialen Medien und auch durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Amtsträger der Regierung, sowie über das Fehlen detaillierter Informationen über Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Verurteilungen und Strafen im Zusammenhang mit Handlungen dieser Art zum Ausdruck gebracht wurde;
31. fordert die Regierung und die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten und von allen ungerechtfertigten Rückgriffen auf das Strafrecht abzusehen, mit denen diese Rechte und Freiheiten eingeschränkt wird; erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass Verletzungen grundlegender Menschenrechte in Aserbaidschan systemisch und weitverbreitet sind und dass dadurch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Freiheit und Sicherheit beeinträchtigt werden;
32. bedauert zutiefst den aktuellen Stand der Medienfreiheit in Aserbaidschan; ist besorgt über das neue Mediengesetz, das im Dezember 2021 verabschiedet wurde und mit dem alle Formen des unabhängigen Journalismus und die Arbeit aserbaidshanischer Journalisten im Exil verboten werden; hebt hervor, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit in demokratischen Gesellschaften von

grundlegender Bedeutung sind; fordert Aserbaidshans auf, seine Anstrengungen für die Schaffung eines unabhängigen und pluralistischen Medienumfelds im Einklang mit den Empfehlungen in der Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 17. und 18. Juni 2022 zu intensivieren; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, die Verfolgung von Bloggern, Verlegern, Journalisten und Vertretern von Medienorganisationen, die immer wieder aufgrund vielfältiger Anschuldigungen festgenommen oder inhaftiert werden, einzustellen und dafür zu sorgen, dass sie ein sicheres Arbeitsumfeld haben; fordert Aserbaidshans auf, alle Journalisten und Blogger, die derzeit aufgrund ihrer Meinungsäußerungen inhaftiert sind, freizulassen;

33. fordert die Regierung Aserbaidshans auf, den Straftatbestand der Verleumdung abzuschaffen und die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren umzusetzen;
34. verurteilt, dass der Zugang zu Informationen in Aserbaidshans zensiert wird, und fordert die Staatsorgane auf, den Zugang zum Internet und zum Medienangebot zu verbessern; fordert die Staatsorgane Aserbaidshans auf, Rechtsvorschriften und Verfahren, die die Freiheit des Internets betreffen, mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen;
35. empfiehlt, dass der EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere angesichts der Einschränkungen ihrer Tätigkeit stärker unterstützen und enger mit ihnen zusammenarbeiten; fordert die Regierung Aserbaidshans auf, einen regelmäßigen und tiefgreifenden politischen Dialog mit der Zivilgesellschaft aufzunehmen, um ambitionierte und weit reichende Reformen zu fördern, mit denen die Institutionen demokratischer und unabhängiger gemacht werden sollen, die Menschenrechte und die Medienfreiheit zu fördern und ein Regelungsumfeld zu schaffen, in dem die Zivilgesellschaft ohne ungebührliche Einmischung agieren kann;
36. verurteilt aufs Schärfste, dass politische Aktivisten, Journalisten, Studierende, Menschenrechtsverteidiger und Vertreter der Zivilgesellschaft, darunter diejenigen, die während der Zusammenstöße im September 2022 aufgrund öffentlicher Aufrufe zum Frieden inhaftiert wurden, im Inland wie im Ausland verfolgt und durch Anwendung von Einschüchterung, Festnahmen, Folter, Inhaftierungen, Verleumdungskampagnen, Entführungen, Reisebeschränkungen ohne Information der betroffenen Personen und Prozesse unterdrückt werden; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, diese Praktiken einzustellen und alle derzeit inhaftierten politischen Gefangenen und Gefangenen aus Gewissensgründen freizulassen; bedauert, dass Aserbaidshans den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in vollem Umfang nachgekommen ist; fordert Aserbaidshans auf, diese Entscheidungen vollständig umzusetzen und seinen Rückstand bei den nicht umgesetzten Fällen abzubauen; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, auch künftig alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Rechtsvorschriften willkürlich aus politischen Gründen angewandt werden; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Freilassung aller politischen Gefangenen eine unabdingbare Voraussetzung für ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der Union und Aserbaidshans ist;

37. fordert den Rat auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen aserbajdschanische Amtsträger wie Strafverfolgungsbeamte, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, gezielte individuelle Sanktionen zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der weit verbreiteten Polizeigewalt gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten;
38. fordert die Delegation der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, ihren Schutz und ihre Unterstützung für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern in Aserbaidschan zu verstärken und nötigenfalls die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und in den Mitgliedstaaten der Union Behelfsunterkünfte bereitzustellen; fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren;
39. verurteilt aufs Schärfste die Einschüchterungen, Todesdrohungen und Mordversuche gegen Gegner der Regierung Aserbaidschans, auch in europäischen Ländern und gegen aserbajdschanische Bürgerinnen und Bürger, denen in einem Mitgliedstaat – wie im Fall von Məhəmməd Mirzəli in Frankreich – politisches Asyl gewährt wurde; betont, dass für die Mitgliedstaaten die Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet eine Frage der Demokratie, der Menschenrechte, der Sicherheit und Souveränität ist; besteht darauf, dass Europol diese Angelegenheit aufmerksam verfolgt;
40. besteht darauf, dass Aserbaidschan das Recht auf friedliche Versammlung sicherstellt, und fordert Aserbaidschan auf, den Marsch am Internationalen Frauentag nicht mehr zu verhindern;
41. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Vertretung von Frauen auf allen Ebenen des sozialen und politischen Lebens wichtig sind; fordert die Regierung Aserbaidschans auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren, den nationalen Aktionsplan zur Resolution Nr. 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit anzunehmen, die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2022-2025 im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen umzusetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anzunehmen und umzusetzen; besteht nachdrücklich darauf, dass die Staatsorgane Aserbaidschans jeden gemeldeten Vorfall von Gewalt gegen Frauen sowie Diskriminierung und Belästigung von Frauen umgehend, unparteiisch und wirksam untersuchen und die Straflosigkeit bekämpfen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, die systematische Schikanie von Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und anderen Medienakteurinnen einzustellen und geschlechtsspezifische Verleumdungskampagnen, Inhaftierungen sowie willkürliche und rechtswidrige Verletzungen der Privatsphäre, Korrespondenz und anderer privater Kommunikation einzustellen;
42. weist erneut darauf hin, dass das Parlament den eindeutigen Standpunkt vertritt, dass LGBTIQ-Personen nicht diskriminiert werden dürfen, dass sie gesetzlich vor Diskriminierung geschützt werden müssen und dass jeder Akt von Misshandlung von sowie von Hetze und körperlicher Gewalt gegen LGBTIQ-Personen strafrechtlich verfolgt werden muss; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher nachdrücklich

auf, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung zu erlassen, in denen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale für unzulässig erklärt wird; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Verfahren zum Schutz vor Hetze und Hassverbrechen einzuführen; fordert die Staatsorgane Aserbaidshans auf, das Strafrecht zu reformieren, indem die erwähnten Tatbestandsmerkmale als erschwerende Umstände eingestuft werden, und gegen Gewalt aus Hass auf LGBTIQ-Personen vorzugehen; weist erneut darauf hin, dass die Parlamentarische Versammlung die Staatsorgane Aserbaidshans aufgefordert hat, Fälle der unrechtmäßigen Festnahme von LGBTIQ-Personen zu untersuchen und Polizeigewalt gegen diese Personen zu verhindern und zu bekämpfen;

43. verurteilt die gegen den Westen gerichtete Desinformation seitens Aserbaidshans, insbesondere im Gefolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; stellt fest, dass die gegen den Westen verwendeten Narrative gänzlich unverändert aus Russlands Propaganda übernommen werden, z. B. im Hinblick auf Angriffe auf die Rechte von LGBTIQ-Personen oder eine vermeintliche Bedrohung traditioneller Werte;
44. bedauert zutiefst, dass Aserbaidshans das von ihm ratifizierte Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten nicht vollständig umgesetzt hat, wodurch das Land gegen seine Verpflichtung verstößt, die Rechte ethnischer Minderheiten, etwa der Lesgier, Talyschen, Armenier und Kurden, zu schützen;
45. fordert Aserbaidshans auf, die derzeitigen Beschränkungen aufzuheben, den Verwaltungsaufwand für nichtstaatliche Organisationen zu verringern und restriktive Rechtsvorschriften über deren Registrierung, Betrieb und Finanzierung zu ändern; fordert Aserbaidshans auf, auch den Verwaltungsaufwand für Religionsgemeinschaften zu verringern, insbesondere was ihre Registrierung und Finanzierung betrifft; fordert Aserbaidshans auf, die derzeitigen rechtlichen Beschränkungen für Geberinstitutionen und internationale Organisationen, die die Arbeit der Zivilgesellschaft unterstützen, aufzuheben; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Aufhebung der Einschränkungen der Tätigkeiten der Zivilgesellschaft in Aserbaidshans zu intensivieren, die Verabschiedung neuer Gesetze zu fördern und dafür zu sorgen, dass unabhängige nichtstaatliche Organisationen stärker in die von der Union finanzierten Projekte und in die Überwachung der Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens einbezogen werden;
46. ist zutiefst besorgt darüber, dass durch die Verabschiedung des Gesetzes über politische Parteien die Vereinigungsfreiheit in Aserbaidshans weiter eingeschränkt werden könnte, da dadurch die Registrierung politischer Parteien erschwert würde; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, seinen Rechtsrahmen für Wahlen zu reformieren und mit internationalen Standards und Verpflichtungen in Einklang zu bringen, verfassungsrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten sicherzustellen und die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und der Venedig-Kommission in Angriff zu nehmen; fordert Wahlen im Einklang mit internationalen Normen und unter Achtung der Verpflichtungen Aserbaidshans als Mitglied der OSZE;

Verantwortungsvolle Staatsführung, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und

Korruptionsbekämpfung

47. erklärt sich besorgt über den anhaltenden Mangel an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz der Justiz und an Transparenz ihrer Entscheidungen sowie über systemische Verfahrensmängel; fordert Aserbaidtschan nachdrücklich auf, die Justiz und das System der Staatsanwaltschaft zu reformieren, um die vollständige Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen, einschließlich des Justizrats, der von der Einflussnahme der Strafverfolgungsorgane frei sein muss, um das Vertrauen der Menschen in das Justizsystem zu stärken; fordert Aserbaidtschan ferner nachdrücklich auf, den Zugang zur Anwaltskammer für Rechtsanwälte, die sich mit Menschenrechtsfällen befassen, nicht länger einzuschränken und die Anwendung von Disziplinarverfahren als Druckmittel gegen diese Rechtsanwälte einzustellen; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, den Verhaltenskodex mit den internationalen Normen für freie Meinungsäußerung in Einklang zu bringen; fordert Aserbaidtschan auf, das Recht auf juristische Dienstleistungen von unabhängigen Rechtsanwälten sicherzustellen und durchzusetzen; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die getroffen wurden, um die Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit dem Präsidialerlass vom 3. April 2019 über die Vertiefung der Reformen des Justiz- und Rechtssystems zu stärken, darunter auch legislative und administrative Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und der Richter; legt Aserbaidtschan nahe, seine Bemühungen um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz fortzusetzen;
48. bedauert, dass Aserbaidtschan bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung nur begrenzte Fortschritte erzielt hat; nimmt zur Kenntnis, dass ein umfassender nationaler Aktionsplan zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung angenommen wurde, mit dem die Bemühungen der Behörden um die Korruptionsbekämpfung konsolidiert und verstärkt werden sollen; fordert Aserbaidtschan auf, das Problem anzugehen, dass es kein wirksames System für die Offenlegung der Vermögenswerte von Parlamentsmitgliedern, Richtern und Staatsanwälten gibt, um die Rolle der Judikative im Justizrat zu stärken und der ungebührlichen Einflussnahme der Regierung auf die Staatsanwaltschaft ein Ende zu setzen; bedauert, dass es Aserbaidtschan an einem transparenten öffentlichen Finanzsystem mangelt, auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Ausschreibungen;
49. verurteilt die Aktivitäten der aserbaidtschanischen Elite in mehreren internationalen Organisationen, mit denen sie darauf abzielt, die internationale Kritik am Regime zu verwässern, insbesondere im Bereich Menschenrechte, wie im Fall einiger derzeitiger und ehemaliger Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung offenbar wird, die korrumpierende Tätigkeiten zugunsten von Aserbaidtschan unternommen haben;

Sicherheitspolitische und geopolitische Herausforderungen

50. begrüßt, dass Aserbaidtschan offiziell seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine bekundet hat und dem Land während des anhaltenden Krieges humanitäre Hilfe leistet; ist jedoch zutiefst besorgt über die im Februar 2022 in Moskau unterzeichnete Erklärung über die Bündniszusammenarbeit zwischen der Republik Aserbaidtschan und der Russischen Föderation; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass Aserbaidtschan die Resolutionen der

Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nicht unterstützt hat, und fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Sanktionen gegen Russland nicht umgangen werden;

51. ist besorgt über destabilisierende und terroristische Handlungen im Südkaukasus; verurteilt sämtliche terroristischen Handlungen aufs Schärfste; begrüßt die Sicherheitszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Aserbaidschan und unterstützt die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus in vollem Umfang; fordert insbesondere eine engere Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung von Radikalisierung und islamistischem Extremismus;
52. verurteilt den rechtswidrigen und groß angelegten Einsatz der Überwachungssoftware Pegasus der NSO Group und die repressive und gegen Journalisten, Blogger, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte und Politiker gerichtete Auslegung der Cybersicherheit durch Aserbaidschan und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, vom Einsatz der Software abzusehen; fordert die Kommission außerdem erneut nachdrücklich auf, eine Liste rechtswidriger Überwachungssoftware zu erstellen und diese Liste kontinuierlich zu aktualisieren; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, anhand dieser Liste sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte vollständig eingehalten wird und dass die Ausfuhr von Überwachungstechnologie aus der Union mitsamt der entsprechenden technischen Unterstützung und die Einfuhr in Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit eindeutig gefährdet ist, ordnungsgemäß überprüft wird; bekräftigt seine Forderung, ein „Unionsbürgerlabor“ einzurichten, in dem Journalisten, Menschenrechtssachverständige und Sachverständige für die Rückentwicklung von Schadsoftware daran arbeiten, den rechtswidrigen Einsatz von Software zum Zwecke der unrechtmäßigen Überwachung aufzudecken und offenzulegen;
53. weist erneut darauf hin, dass Aserbaidschan im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine wichtige Koordinierungsfunktion in multilateralen Organisationen übernommen hat;
54. verurteilt aufs Schärfste die auf der Grundlage von Szenarien der Aggression durchgeführten Militärübungen Irans an seiner Grenze zu Aserbaidschan; fordert die Islamische Republik Iran auf, sämtliche Provokationen einzustellen und die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Aserbaidschans zu achten;

Energie, Handel, Umweltschutz, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Konnektivität

55. nimmt zur Kenntnis, dass im Dezember 2020 der südliche Gaskorridor zwischen Aserbaidschan und Europa fertiggestellt und erstmals Gas durch die entsprechenden Fernleitungen geliefert wurde; stellt fest, dass Aserbaidschan als Lieferant fossiler Brennstoffe für die Union von strategischer Bedeutung ist, und begrüßt seine Bereitschaft, einen noch größeren Beitrag zu den Zielen der Union in Bezug auf die Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung und auf die im europäischen Grünen Deal vorgesehene Klimaneutralität zu leisten; bedauert, dass Aserbaidschans Bestreben, ein strategischer Partner im Energiebereich zu sein, nicht damit einhergeht, dass sich das Land um demokratische Reformen und die Achtung der Grundfreiheiten

und der Menschenrechte bemüht; fordert die Kommission auf, ausländische Investitionen internationaler Partner zu unterstützen, mit denen die Vernetzung zwischen der Union und Aserbaidschan verbessert werden soll; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Erdgas aus Russland, das Sanktionen der Union unterliegt, nicht auf Umwegen und unter dem Deckmantel von Gaseinfuhren aus Drittländern in die Union gelangt; fordert Aserbaidschan auf, Reformen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes umzusetzen;

56. nimmt die von Präsident Əliyev und Kommissionspräsidentin von der Leyen am 18. Juli 2022 in Baku unterzeichnete neue Vereinbarung zwischen der Union und Aserbaidschan über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich zur Kenntnis, mit der die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit im Bereich der grünen Energie geschaffen wurde und in der die Zusage enthalten ist, die Kapazität des südlichen Gaskorridors zu verdoppeln, sodass bis 2027 jährlich mindestens 20 Mrd. Kubikmeter Erdgas in die Union geliefert werden; bedauert jedoch, dass die Vereinbarung ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Energiebereich ausgerichtet ist und keine Konditionalität vorgesehen ist; begrüßt die Beteiligung Aserbaidschans am Programm EU4Energy und fordert das Land nachdrücklich auf, mehr Fortschritte bei der Energieeffizienz zu erzielen;
57. betont, dass Aserbaidschan das Potenzial hat, in Zukunft Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen und Exporteur grüner Energie wie Offshore-Windenergie und grünen Wasserstoffs zu werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidschan in diesem Bereich auszuweiten, um die Bemühungen Aserbaidschans zu unterstützen, von einem Öl- und Erdgaslieferanten zu einem Partner der Union im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen zu werden; hebt hervor, dass der derzeitige Klimanotstand durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe nur noch verschärft wird; betont, dass die Union in Energie aus erneuerbaren Quellen investieren sollte, um ihre klimapolitischen Zusagen zu erfüllen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, entscheidende Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu steigern;
58. fordert Aserbaidschan auf, sein Engagement im Kampf gegen den Klimawandel und beim Umweltschutz weiter zu verstärken; legt Aserbaidschan nahe, seine Emissionsreduktionsziele im Rahmen seines national festgelegten Beitrags zu erhöhen und sich ernsthaft zu Emissionsreduktionen zu verpflichten;
59. nimmt die Fortschritte bei der Aushandlung eines neuen umfassenden bilateralen Abkommens zwischen der Union und Aserbaidschan zur Kenntnis und fordert die Verhandlungsparteien auf, in dem neuen Abkommen eine verstärkte Zusammenarbeit außerhalb der Energiewirtschaft zu berücksichtigen; besteht darauf, dass den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung Vorrang eingeräumt wird; befürwortet eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidschan mit einer breiten Agenda von Themen von beiderseitigem Interesse; betont, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung des Völkerrechts und der internationalen Normen von entscheidender Bedeutung sind, um einen dauerhaften Frieden mit den Nachbarn Aserbaidschans und in der gesamten Region zu

erreichen;

60. begrüßt die erheblichen Handelsströme zwischen der Union und Aserbaidschan und die hohen Investitionen der Union in Aserbaidschan; betont, dass mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die Östliche Partnerschaft der Union bis zu 2 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen für den Aufbau einer dynamischen und widerstandsfähigen Wirtschaft mobilisiert werden könnten, wodurch der Bevölkerung Aserbaidschans greifbare Vorteile zugutekämen und der grüne und der digitale Wandel des Landes unterstützt würden; fordert die Union auf, die regionale Entwicklung in Aserbaidschan, auch in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit, weiter zu unterstützen, und begrüßt die Leitinitiativen, mit denen die wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Resilienz in Aserbaidschan gefördert werden sollen; nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprojekten Aserbaidschans Potenzial für eine künftige Zusammenarbeit mit Unternehmen und Investoren aus der Union besteht;
61. bedauert, dass Aserbaidschan bei den Bemühungen um die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sexueller Ausbeutung und Zwangsbettelei nur minimale Fortschritte erzielt hat;
62. stellt fest, dass sich für die sozioökonomische Entwicklung im Südkaukasus eine bedeutende Chance ergäbe, wenn die regionalen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen nicht mehr blockiert wären; betont, dass diese Öffnung unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität aller Länder in der Region und auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit erfolgen muss; betont, dass sich Armenien und Aserbaidschan im Rahmen des trilateralen Waffenstillstandsabkommens von November 2020 darauf geeinigt haben, die Blockade der Verbindungen zwischen den westlichen Rayonen der Republik Aserbaidschan und der Autonomen Republik Naxçıvan aufzuheben und die Verbindungen zwischen Armenien und Bergkarabach zu sichern;
63. begrüßt die Initiative, eine neue regionale Plattform für Aserbaidschan, Georgien und Armenien einzurichten und fordert die Union auf, die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Frieden, Sicherheit und Wohlstand in der Region voranzubringen;
64. stellt fest, dass Aserbaidschan durch seine strategische geografische Lage zu einer Schnittstelle zwischen Europa und Zentralasien und auch darüber hinaus – im sogenannten Mittelkorridor – werden kann, wozu allerdings Investitionen und Finanzmittel der Union erforderlich sind, damit es diese Aufgabe im vollen Umfang erfüllen kann; hebt hervor, dass dem Mittelkorridor eine wichtige Rolle dabei zukommen kann, wenn es darum geht, Alternativen zu Handelsrouten durch Russland zu finden;
65. fordert die Union daher nachdrücklich auf, Aserbaidschan und seine Nachbarländer bei ihren Bemühungen um den Aufbau transkaspischer und transkaukasischer Verbindungen zu unterstützen und engen Kontakt zu Aserbaidschan und den Ländern Zentralasiens zu halten, um Projekte zur Ausweitung der Verbindungen zwischen Europa, dem Südkaukasus und Zentralasien zu entwickeln; fordert entscheidende Fortschritte bei der Studie über den Bau der Transkaspischen Erdgasfernleitung, mit der

zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Lieferanten, Quellen und Routen in die Europäische Union beigetragen und die Durchleitung durch das Hoheitsgebiet Russlands umgangen würde; fordert die Kommission auf, den bilateralen Austausch im Rahmen des verkehrspolitischen Dialogs auf hoher Ebene zu intensivieren;

66. fordert die Regierung Aserbaidschans auf, die im Rahmen der Östlichen Partnerschaft verfügbaren Programme und Projekte besser zu nutzen, insbesondere diejenigen, mit denen direkte Kontakte zwischen den Menschen in der Union und in Aserbaidshan gefördert werden, z. B. Reiseerleichterungen und akademischer Austausch;

◦

◦ ◦

67. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Regierung von Aserbaidshan zu übermitteln.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	9.2.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 -: 6 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alexandrov Yordanov, François Alfonsi, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Anna Bonfrisco, Reinhard Bütikofer, Fabio Massimo Castaldo, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Michael Gahler, Kinga Gál, Raphaël Glucksmann, Sandra Kalniete, Dietmar Köster, Ilhan Kyuchyuk, David Lega, Nathalie Loiseau, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Lukas Mandl, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Matjaž Nemeč, Gheorghe-Vlad Nistor, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Harald Vilimsky, Viola von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Charlie Weimers, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Attila Ara-Kovács, Malik Azmani, Vladimír Bilčík, Dacian Cioloș, Rasa Juknevičienė, Andrey Kovatchev, Georgios Kyrtos, Erik Marquardt, Hannah Neumann, Juozas Olekas, Bert-Jan Ruissen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Artikel 209 Absatz 7)	Theresa Bielowski, Eero Heinäluoma, Gilles Lebreton, Javier Moreno Sánchez, Janina Ochojska, Samira Rafaela

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

50	+
ECR	Bert-Jan Ruissen
ID	Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi
RENEW	Petras Auštrevičius, Dacian Cioloș, Georgios Kyrtos, Ilhan Kyuchyuk, Samira Rafaela
S&D	Attila Ara-Kovács, Theresa Bielowski, Włodzimierz Cimoszewicz, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Dietmar Köster, Sven Mikser, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemeč, Juozas Olekas, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Isabel Santos, Andreas Schieder, Nacho Sánchez Amor
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Vladimír Bilčík, Traian Băsescu, Michael Gahler, Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, Andrey Kovatchev, David Lega, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Lukas Mandl, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Gheorghe-Vlad Nistor, Janina Ochojska, Radosław Sikorski, Isabel Wiseler-Lima, Željana Zovko
Verts/ALE	François Alfonsi, Reinhard Bütikofer, Erik Marquardt, Hannah Neumann, Jordi Solé, Thomas Waitz, Viola von Cramon-Taubadel

6	-
ID	Gilles Lebreton, Harald Vilimsky
NI	Kinga Gál
RENEW	Malik Azmani, Nathalie Loiseau, Salima Yenbou

4	0
ECR	Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Charlie Weimers
NI	Fabio Massimo Castaldo

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung